

>lfm: Postfach 103443 · 40025 Düsseldorf

Per Postzustellungsurkunde

Herrn Stefan Kleinrahm

> Düsseldorf, den 18.09.2015/s I-S-3.8-6-5-14

Sehr geehrter Herr Kleinrahm,

gemäß §103 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2014 (GV. NRW. 2015 S. 72), i. V. m. § 5 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen - IFG NRW - vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 806), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622), ergeht folgender

Bescheid:

- Ihrem Antrag vom 18.08.2015 auf Informationszugang wird bezüglich der unter Ziffer 1., 3., 4. sowie 6. begehrten Informationen stattgegeben.
- 2. Im Übrigen wird Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt.
- Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) Zollhof 2 40221 Düsseldorf

Telefon

> 0211/77007-0 Telefax

0211/727170

E-Mail

> info@lfm-nrw.de
Internet

> http://www.lfm-nrw.de

Abteilung Regulierung Michaela Bialas

Telefon: 02 11/7 70 07-1 31

Telefax: 02 11/7 70 07- 3 75

e-mail: mbialas@lfm-nrw.de

Internet: http://www.lfm-nrw.de

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 18.08.2015 haben Sie uns um schriftliche Auskunft über Vorgänge im Zusammenhang mit der Frequenzfindung für ein zweites Lokalradio Düsseldorf ersucht. Sie bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um Überlassung von Kopien aus der Korrespondenz zwischen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und der LfM, die wir in der Anlage übersenden.

II.

Ein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW ist insoweit gegeben, soweit die angeforderten Unterlagen bei der LfM vorhanden sind. Sie haben als natürliche Person nach Maßgabe des IFG NRW gegenüber den in § 2 genannten Stellen, zu denen die LfM als Anstalt des öffentlichen Rechts gehört, Anspruch auf Zugang zu diesen bei der LfM vorhandenen amtlichen Informationen. In der Anlage übersenden wir Ihnen die bei der LfM vorhandenen Unterlagen, welche z. T. gem. § 8 IFG NRW um Betriebsund Geschäftsgeheimnisse bereinigt sind.

Bezüglich Ziffer 1. Ihres Antragsschreibens sind dies in der Reihenfolge der dort nachgefragten Informationen folgende Dokumente:

- Bedarfsmeldung der LfM an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.10.2012
- Schreiben der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen an den Direktor der LfM vom 27.06.2013
- Schreiben der LfM vom 18.07.2013 an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
- Schreiben der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen an den Direktor der LfM vom 23.12.2013
- Schreiben der LfM an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.07.2015
- Schreiben der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen an den Direktor der LfM vom 17.08.2015

Das genannte Anschreiben der LfM an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.07.2015 enthielt als Anlage eine Information zu den kennzeichnenden Merkmalen des Versuchssenders Düsseldorf-Heerdt 91,5 MHz.

Die in Rede stehende Anlage ist Teil der Frequenzzuteilung und enthält Angaben und Mitteilungen der Bundesnetzagentur. Gemäß § 6 Satz 1 lit. c) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Die LfM hat diese Bundesbehörde um Zustimmung zur Offenlegung gegeben. Diese wurde der LfM verwehrt, sodass insoweit keine Überlassung gewährt werden kann.

Bezüglich der unter Ziffer 3. gestellten Frage verweise ich auf die beigefügten Schreiben vom 27.06.2013 sowie 18.07.2013.

Hinsichtlich Ihrer unter Ziffer 4. gestellten Nachfrage darf ich auf das beigefügte Schreiben vom 18.07.2013 sowie auf die E-Mail von Herrn Merz vom 17.12.2012 sowie von Herrn Würfel vom 18.03.2013 nebst Anlagen verweisen.

Zu Nummer 4., Absatz 2 Ihrer Anfrage hinsichtlich einer autonomen Entscheidung der Medienkommission über die Verwendung der Frequenz 93,3 MHz kann ich Ihnen mitteilen, dass ein entsprechender Beschluss der Medienkommission nicht existiert. Ebensowenig gab es eine diesbezügliche Entscheidung durch die Verwaltung respektive den Direktor der LfM. Dies hätte auch nicht der seinerzeitigen Rechtslage entsprochen.

Insoweit darf ich auf das beigefügte Schreiben der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.07.2013 an die Bundesnetzagentur und nachrichtlich an die LfM verweisen. Dort hält die Ministerin fest, dass die Frequenz 93,3 MHz "für den landesweiten Bedarf der LfM eingesetzt werden" soll.

Bezüglich der unter Ziffer 6. Ihres Antrags gestellten Frage verweise ich auf das ebenfalls oben bereits genannte Schreiben vom 07.07.2015. Weitere Korrespondenz hierzu ist nicht aktenkundig.

Im Übrigen ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Hierzu im Einzelnen:

Der unter Ziffer 2. des Antrags enthaltenen Bitte um Überlassung einer Mitteilung sowie weiterer Korrespondenz mit der Staatskanzlei darüber, dass es für den zweiten Lokalfunk in Düsseldorf nur einen Bedarfsträger gebe, können wir nicht nachgekommen. Eine solche Mitteilung ist in den Akten nicht vorhanden, da eine solche nach den gesetzlichen Verfahrensregelungen nicht vorgesehen ist. Möglicherweise besteht hier ein Missverständnis.

Schließlich ist festzuhalten, dass ein Dokument, wie unter Nummer 5. Ihres Schreibens angefordert, nicht existiert. Möglicherweise handelt es sich auch hier um ein Missverständnis. Die LfM hat sich seinerzeit mit der Staatskanzlei im Rahmen von Arbeitstreffen zur Gesetzesnovelle mündlich über das neue Prozedere nach dem TMG ausgetauscht.

III.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht haben, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen in dieser Angelegenheit anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht
Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben.
Für die fristgerechte Einlegung der Klage ist der Eingang beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen maßgeblich. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen
Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

i. V.

Doris Brocker

Anlage